

unter A. beigetreten werde. Ein Gesetz, wie das vorliegende, wird gewiß sehr viele Unzuträglichkeiten verhindern, welche jetzt hier und da vorgekommen sind. Diese Außercourssetzung scheint mir auch nicht von so großer Schwierigkeit zu sein, weil, wenn man den Antrag unter B. annimmt, viele Schwierigkeiten schon wegfallen, indem auch die Verwaltungsbehörden ermächtigt werden sollen, diese Außercourssetzung in's Werk zu setzen; eine Schwierigkeit würde nämlich sehr oft daraus entstehen, wenn nur die Gerichtsbehörden dazu befähigt sein sollten.

Präsident v. Carlowitz: Wenn die übrigen Deputationsmitglieder den Antrag Sr. Königl. Hoheit, mit dem sie einverstanden scheinen, adoptirten, so würde es einer besondern Frage nicht bedürfen.

(Die Deputationsmitglieder erklären sich einverstanden)

Präsident v. Carlowitz: Ich werde daher die erste Frage auf den Wegfall des ersten Satzes von §. 3 des Entwurfs stellen. Es ist beantragt worden, den ersten Satz des Paragraphen bis zu den Worten: „ausdrücklich gestattet sein sollte“ in Wegfall zu bringen. Ich frage die Kammer: ob sie hierin der Deputation beistimmt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun werde ich fragen: ob die Kammer die Fassung des Paragraphen, welche die zweite Kammer gegeben hat, jedoch mit Vorbehalt des Beschlusses über Einschaltung der Worte: „inländischen oder ausländischen“ annehmen will. Ich frage also die Kammer: ob sie dem §. 3 die Fassung geben will, welche S. 759 des Berichts enthalten und von der zweiten Kammer angenommen worden ist? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Drittens frage ich die Kammer: ob sie diesem Satze die Worte einschalten will: „inländischen oder ausländischen“? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Und viertens frage ich die Kammer: ob sie §. 3 des Entwurfs in der veränderten Weise annehmen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Nun gehe ich auf die Anträge selbst über. Zuerst auf den Antrag A., welcher S. 762 des Berichts zu lesen ist und nun so lauten würde: „Hochdieselbe wolle ein Gesetz erlassen, worin diejenigen Normen festgestellt werden, unter welchen alle und jede sächsische öffentliche Creditpapiere, mit Ausschluß des eigentlichen Papiergeldes, auf ähnliche Weise, wie die Pfandbriefe des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins, außer Cours und wieder in Cours gesetzt werden können“. Ich frage die Kammer: ob sie diesen Antrag nach Anrathen ihrer Deputation genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Weiter soll auf Anrathen der Deputation der Staatsregierung anheimgestellt werden, „ob und unter welchen Verhältnissen die diesfalligen Vormerklungen nicht bloß von den Gerichtsbehörden oder der die Papiere emit-

tirenden Anstalt selbst, sondern auch von Administrativbehörden, welche obrigkeitliche Rechte haben, auf die betreffenden Papiere gebracht werden können“. Ich frage die Kammer: ob sie auch hierin dem Deputationsgutachten beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Domherr D. Günther: Ich werde die §§. 4, 5 und 6 zusammen vortragen, da der Bericht sich auf alle drei bezieht; sie lauten so:

§. 4.

Die Redlichkeit des Besitzes ist so lange zu vermuthen, als nicht derjenige, welchem Effecten der gedachten Art entwendet, auf betrügerliche Weise entzogen oder sonst abhandelt gekommen sind, dem Besitzer nachweist, daß er solche entweder selbst auf unrechtmäßige Weise an sich gebracht oder darum, daß dies von einem seiner Vorbesitzer geschehen, zur Zeit der Erwerbung gewußt habe, und ist die Bestimmung des Decrets vom 19. August 1819 (Gesetzsammlung v. J. 1833, S. 115) auf alle diese Papiere anzuwenden.

§. 5.

Die obigen Vorschriften finden auch statt bei Entscheidung dormalen bereits anhängiger Rechtsachen, in so fern nicht schon Rechtskraft entgegensteht.

§. 6.

Im Inlande ausgestellte Papiere, die an jeden Inhaber lauten, aber von dazu nach §. 1 nicht berechtigten Personen herühren, bleiben in Hinsicht auf das Interesse, welches der Eigenthümer demungeachtet an ihrem Besitz haben kann, der Windicacion unterworfen. Von ausländischen in §. 2 nicht bezeichneten Papieren gilt dasselbe, so lange nicht nachgewiesen wird, daß nach den Gesetzen des Ortes der Ausstellung die Windicacion unstatthaft sei.

Gegeben zu Dresden,

Der Bericht sagt zu diesen drei §§.:

In §. 4 und §. 5 sind Rechtsätze enthalten, welche bei beiden Arten der Creditpapiere, den öffentlichen wie den privaten, gleichmäßig Platz ergreifen. Deshalb hat die jenseitige Deputation, ehe hierzu übergegangen wird, zuvor noch eine Bestimmung über die zweite Classe, nämlich über die auf jeden Inhaber gestellten Privatcreditpapiere einschalten und zu diesem Ende den Inhalt des §. 1, in so weit derselbe hierher gehörig, so wie den des §. 6 (die Bestimmungen in Betreff der Windicacion solcher privaten Creditpapiere betreffend) in folgender Fassung aufnehmen zu müssen geglaubt:

Alle im Inlande oder Auslande ohne Genehmigung der betreffenden Staatsregierung von Corporationen, Anstalten und Privaten, gleichviel ob selbige dem Handelsstande angehören oder nicht, auf jeden Inhaber (Vorzeiger, au porteur) ausgestellte (private) Creditpapiere unterliegen der Windicacion, ausgenommen

- a) wenn sie in ihrem Context als Wechsel oder Anweisungen benannt sind,
- b) wenn die im Auslande ausgestellten nach den Gesetzen des Orts der Ausstellung von der Windicacion ausgeschlossen sind. Der zuletzt gedachte Umstand muß von demjenigen, welcher ihn behauptet, erwiesen werden.